

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 313/09 B

L 6 U 270/01 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 131/00 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit sich der Kläger gegen die unterbliebene Vertagung wendet, kann dahingestellt bleiben, ob deren Notwendigkeit hinreichend aufgezeigt worden ist. Jedenfalls ist nicht dargetan, dass das angefochtene Urteil gerade auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 4 Hinsichtlich der Rüge, das LSG habe es unterlassen, weiteren Beweis zu erheben, ist ein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag nicht bezeichnet worden. Ein Verfahrensmangel durch das Übergehen eines Beweisantrags kommt nur dann in Betracht, wenn ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt worden ist, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6*). Aus der Beschwerdebegründung wird ein bis zuletzt gestellter Beweisantrag indes nicht deutlich.
- 5 Der außerdem geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Von welchem Rechtssatz des BSG im Urteil vom 9.5.2006 (*B 2 U 1/05 R*,



BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17) das LSG abgewichen sein soll, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

